

Bundessozialgericht
Az.: 5/12 RJ 32/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Mai 1971

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1971 durch

Bundesrichter	S c h r ö d e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M a y ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	H a h n e r

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober
1967 abgeändert. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 7. April
1967 wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Altersruhegeldes, das dem Ehemann der Klägerin vom 1. August 1966 an bis zu seinem Tode zugestanden hat. Im einzelnen ist streitig, ob das Altersruhegeld in Höhe des bisherigen Zahlungsbetrages der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren war und was unter diesem Betrag zu verstehen ist.

Die Klägerin ist die Witwe des am 7. August 1901 geborenen und am 20. März 1968 verstorbenen, aus Böhmen stammenden Rentners Emil D. Mit ihm hatte sie bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt.

Dem Ehemann der Klägerin hatte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Februar 1965 ab 1. September 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Betrage von monatlich 344,50 DM bewilligt. Der Rentenberechnung hatte die Beklagte, nachdem die tschechoslowakischen Versicherungsunterlagen fehlten, ua. als glaubhaft angesehene Zeiten einer Beschäftigung bzw. Versicherung des Ehemannes in seiner Heimat von 1917 bis 1941 zugrunde gelegt. Ab 1. Januar 1966 hatte sich die Rente auf 373,20 DM monatlich erhöht.

Im Juni 1966 gingen bei der Beklagten aus der Tschechoslowakai die Versicherungsunterlagen der ehemaligen Zentralsozialversicherungsanstalt Prag und die Quittungskarten der früheren Landesversicherungsanstalt Sudetenland ein.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1966 hob die Beklagte hierauf den Bescheid vom 12. Februar 1965 hinsichtlich der Rentenhöhe auf, bewilligte dem Ehemann der Klägerin ab 1. September 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit neu im Betrage von

- 3 -



- 3 -

monatlich 275,40 DM, ab 1. Juni 1966 im Betrage von 298,30 DM und sprach aus, daß auf die Rückforderung des überzahlten Betrages von 1.929,50 DM verzichtet werde. Der Rentenberechnung legte die Beklagte nunmehr die Versicherungszeiten zugrunde, die in den aus der Tschechoslowakei eingegangenen Versicherungsunterlagen nachgewiesen sind. Zugleich kündigte sie wegen der Umrechnung der Rente in das Altersruhegeld einen weiteren Bescheid an.

Mit Bescheid vom 22. November 1966 wandelte die Beklagte die gemäß Bescheid vom 17. Oktober 1966 gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. August 1966 in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres um, setzte dieses auf den Betrag von 342,20 DM fest und verzichtete auf die Rückzahlung der bis zum 30. November 1966 - durch Weiterzahlung der ursprünglichen Rente von 373,20 DM monatlich - entstandenen Überzahlung.

Die gegen den Umwandlungsbescheid und zugleich gegen den Rentenwiderrufs- und Neufeststellungsbescheid vom 17. Oktober 1966 erhobene, auf Gewährung eines Altersruhegeldes von 373,20 DM gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Fulda am 7. April 1967 abgewiesen. Auf die vom Ehemann der Klägerin zuletzt mit dem Begehren eingelegte Berufung, der Berechnung des Altersruhegeldes ab 1. August 1966 "die zu diesem Zeitpunkt anerkannten Versicherungsfaktoren zugrunde zu legen", hat das Landessozialgericht (LSG) am 24. Oktober 1967 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 22. November 1966 verurteilt, dem Kläger ab 1. August 1966 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von monatlich 373,20 DM zu zahlen; im übrigen hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. In der Begründung hat es ausgeführt, im Zeitpunkt der Umwandlung der Versichertenrente

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in das Altersruhegeld habe dem Versicherten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 373,20 DM zugestanden, weil die Beklagte bezüglich der überzahlten, in Anbetracht der aus der Tschechoslowakei eingegangenen Versicherungsunterlagen zu hoch errechnete Rente kein Rückforderungsrecht gehabt habe. Diese Sach- und Rechtslage habe die Beklagte durch Erteilung des Bescheides vom 17. Oktober 1966 nicht mehr ändern können. Sie sei daher verpflichtet, das Altersruhegeld ab 1. August 1966 mit dem bisherigen Rentenzahlbetrag zu gewähren. Daß das Gesetz neben einer "Rentenzahlbetragsgarantie" unrichtige Rentenberechnungsfaktoren erhalten wolle, könne allerdings nicht angenommen werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten. Sie ist der Ansicht, sie habe mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 17. Oktober 1966 die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers rückwirkend neu festgestellt. Mit dem Verzicht auf die Rückforderung der Überzahlung habe sie nicht zugleich auf die Rentenneufeststellung für die Vergangenheit verzichtet. Bei Erteilung des Umwandlungsbescheides sei der erste Bescheid vom 12. Februar 1965 bezüglich der Rentenhöhe längst wirksam auch für die Vergangenheit aufgehoben gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG dahin abzuändern, daß die Berufung gegen das Urteil des SG in vollem Umfange zurückgewiesen wird.

Die Klägerin hat nach dem Tode ihres Ehemannes das Verfahren aufgenommen. Sie beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist "bisheriger Rentenzahlbetrag" der Betrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der ihrem Ehemann im Monat vor Eintritt der Umwandlung in das

- 5 -



- 5 -

Altersruhegeld auslösenden Versicherungsfalles zugestanden hat. Im Juli 1966 habe sich dieser Betrag auf 373,20 DM belaufen; er sei daher vom 1. August 1966 an weiter zu zahlen. § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe die Beklagte im Oktober 1966 nicht mehr anwenden können, weil der Berichtigungsanspruch zu dieser Zeit bereits verwirkt gewesen sei.

II

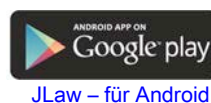
Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente nach § 1254 Abs. 2 Satz 1 RVO im Falle des § 1248 Abs. 1 (Vollendung des 65. Lebensjahres), sofern der Versicherte nichts anderes bestimmt, von Amts wegen in das Altersruhegeld umzuwandeln. Das war beim Ehemann der Klägerin im August 1966 der Fall. Er hatte am 7. August 1966 das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt, weil er Versicherungszeiten von mindestens 180 Kalendermonaten zurückgelegt hatte (§ 1248 Abs. 1 und 4 RVO). Die Beklagte hatte daher die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. August 1966 (§ 1290 Abs. 1 RVO in der vor dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes vom 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) von Amts wegen in das Altersruhegeld umzuwandeln. Auch die Klägerin geht nach ihrem letzten Vortrag davon aus, daß die Beklagte durch den Bescheid vom 22. November 1966 diese Umwandlung an sich richtig vollzogen und das Altersruhegeld zutreffend auf einen Betrag von monatlich 342,20 DM festgestellt hat. Streit besteht indessen darüber, ob die Beklagte § 1254 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO richtig angewendet hat. Nach diesen Bestimmungen wird als Altersruhegeld mindestens "der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag" gewährt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Dieser in § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO verwendete Begriff deckt sich mit dem gleichlautenden Begriff in Art. 2 § 36 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG). Zu dieser Vorschrift hat das Bundessozialgericht bereits entschieden, daß unter Zahlbetrag der "auszuzahlende", d.h. entweder der aufgrund eines bindenden Bescheides festgestellte oder, wenn ein solcher fehlt, der nach den gesetzlichen Vorschriften auszuzahlende Betrag zu verstehen ist (BSG 14, 251 = SozR ArVNG Art. 2 § 36 Nr. 4). Es besteht kein Anlaß, in § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO unter dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag etwas anderes zu verstehen. Zeitlich wird der Rentenzahlbetrag als der "bisherige", also der bis zum Beginn des Altersruhegeldes zu zahlende Betrag näher bestimmt.

Irrig hat das LSG in Übereinstimmung mit der Klägerin angenommen, der Rentenbescheid, dem der bis zum Beginn des Altersruhegeldes am 1. August 1966 zu zahlende Rentenmonatsbetrag zu entnehmen sei, sei der Erstbewilligungsbescheid der Beklagten vom 12. Februar 1965. Das LSG und die Klägerin haben übersehen, daß dieser Rentenzahlbetrag nur einem Rentenbewilligungsbescheid entnommen werden kann, der bei Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitsrente in das Altersruhegeld den Beteiligten gegenüber rechtswirksam ist. Bei Erlaß des Umwandlungsbescheides vom 22. November 1966 war jedoch der Erstbewilligungsbescheid vom 12. Februar 1965 bezüglich der darin festgelegten Rentenhöhe rechtlich nicht mehr wirksam. Er war zwischenzeitlich durch den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 1966 hinsichtlich der Rentenhöhe aufgehoben und zugleich insoweit für die Zeit ab Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. September 1964, also rückwirkend durch die Neufeststellung der Rente auf den Betrag von 275,40 DM monatlich - ab 1. Januar 1966 298,30 DM monatlich - ersetzt worden.

- 7 -



- 7 -

Zwar hatte die Klagepartei diesen Rentenrücknahme- und Neufeststellungsbescheid ursprünglich auch mit der Klage zum SG angefochten; nachdem der Ehemann der Klägerin laut dem vor dem LSG zuletzt gestellten Antrag davon Abstand genommen hat, diesen Bescheid weiterhin anzufechten, ist er inzwischen im Sinne des § 77 SGG für die Beteiligten auch in der Sache bindend geworden. Bestimmte aber bei Rentenumwandlung der bindend gewordene Bescheid vom 17. Oktober 1966, in welcher monatlichen Höhe dem Ehemann der Klägerin bis zum Beginn des Altersruhegeldes am 1. August 1966 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auszus zahlen war, so kann die Beklagte nicht nach § 1254 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO verpflichtet sein, ab 1. August 1966 Altersruhegeld in Höhe des im Erstbewilligungsbescheid vom 12. Februar 1965 festgelegten Betrages von zuletzt 373,20 DM zu zahlen.

An diesem Ergebnis ändert entgegen der Auffassung des LSG die Tatsache nichts, daß die Beklagte im Rentenneufeststellungsbescheid darauf verzichtet hat, die überzahlte Erwerbsunfähigkeitsrente zurückzufordern, und daß sie hierzu möglicherweise auch nicht berechtigt war. In Höhe der "Überzahlung" hatte die Beklagte dem Ehemann der Klägerin naturgemäß Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zu zahlen.

Da der laut Rentenneufeststellungsbescheid vom 17. Oktober 1966 dem Ehemann der Klägerin zuletzt zu zahlende Betrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von 298,30 DM den im Umwandlungsbescheid vom 22. November 1966 festgestellten Betrag des Altersruhegeldes von 342,20 DM monatlich erheblich unterschreitet, kann die Klägerin aus § 1254 Abs. 2 i.V.m. § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO ab 1. August 1966 keinen Anspruch auf Zahlung einer höheren als von der Beklagten bewilligten Rente herleiten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Auf die Revision der Beklagten war daher das Urteil des LSG abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG in vollem Umfange zurückzuweisen.

Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 193 SGG.

